



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12014 –

Frage Nummer 14 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurde eine Mitarbeiterin des Gasthauses „Goldenes Schiff“ in Passau am 21. bzw. 28.04.2025 nach Sierra Leone abgeschoben (siehe Artikel der Passauer Neuen Presse vom 30.04.2026 „Langjährige Mitarbeiterin des Goldenen Schiffs in Passau abgeschoben“), warum wurde ihr zur Last gelegt, dass die Auslandsvertretung von Sierra Leone ihren Pass nicht verlängert hat und der sogenannte Proxy-Ausweis von der Ausländerbehörde Passau nicht anerkannt werde, und wie beabsichtigt die Ausländerbehörde, den Arbeitgeber sowie die Betroffene dabei zu unterstützen, eine unkomplizierte Wiedereinreise nach Deutschland zu ermöglichen, damit sie ihre Tätigkeit in der Gaststätte wieder aufnehmen kann (bitte das Vorgehen der Ausländerbehörde im Abschiebungsprozess als auch die vorherige Kommunikation mit der Betroffenen detailliert darlegen und begründen und unabhängig von konkreten Unterstützungsangeboten seitens der Behörden Möglichkeiten für die Wiedereinreise und Wiederaufnahme ihrer Anstellung aufzeigen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die bayerischen Ausländerbehörden schieben nicht die Falschen ab, sondern vollziehen das geltende Ausländerrecht, im vorliegenden Fall das Bundesgesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet. Danach kann die Erteilung von Aufenthaltstiteln grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Identität geklärt ist und der Ausländer seine Passpflicht erfüllt, denn beides ist essenziell für die Sicherheit der Menschen in Deutschland. Auch die von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragene sog. „Ampel-Bundesregierung“ hat an diesem Grundsatz festgehalten.

Der Betroffenen wurde im August 2023 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG; sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt. Mit Schreiben vom 22.05.2024 wurde die Betroffene durch die Ausländerbehörde aufgefordert, im Hinblick auf die etwaige Erteilung eines Anschlusstitels nach § 25b AufenthG im Herkunftsland persönlich die Ausstellung eines Reisepasses zu beantragen. Am 21.10.2024 legte die Betroffene einen im Juli 2024 ausgestellten, für fünf Jahre gültigen sierra-leonischen Reisepass bei der Ausländerbehörde vor. In diesem Zusammenhang wurde die Betroffene nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei

dem vorgelegten Reisepass gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern um einen sogenannten Proxy-Pass handele, der für die Erteilung eines Anstufstittels nicht ausreiche; der Pass sei ohne persönliche Beantragung durch die Betroffene in deren Abwesenheit in Sierra Leone ausgestellt worden. Gleichzeitig wurde ihr das Verfahren zur Erlangung eines anerkannten sierra-leonischen Reisepasses erläutert. Gleichwohl kam die Betroffene auch in der Folgezeit der Aufforderung zur Beschaffung eines anerkannten Reisepasses nicht nach, woraufhin die Ausländerbehörde den Antrag auf Erteilung einer Anschluss-Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 26.03.2025 ablehnte und die Abschiebung nach Sierra Leone androhte.

Die Ablehnung des Aufenthaltstitels wurde seitens des zuständigen Verwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt, wobei ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Betroffene nicht alle für die Beschaffung eines anerkannten Passes zumutbaren Mitwirkungshandlungen unternommen habe; zudem sei sie durch die Ausländerbehörde ausreichend über die Erforderlichkeit eines anerkannten Passes belehrt worden. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht trat zum 06.02.2026 ein. Damit erlosch auch die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung.

Die Betroffene wurde am 28.04.2026 aus dem Ausreisegewahrsam heraus nach Sierra Leone abgeschoben. Infolge der Abschiebung besteht ein auf die Dauer von zwölf Monaten befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot, das für den gesamten Schengen-Raum greift. Eine zeitnahe Wiedereinreise ist bereits deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist kein Aufenthaltzweck ersichtlich, der vorliegend eine Wiedereinreise nach Deutschland im Rahmen des erforderlichen Visumsverfahrens ermöglichen würde. Die Betroffene übte zuletzt lediglich eine unqualifizierte Beschäftigung als Küchenhilfe aus. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels sieht das AufenthG, das im Bereich der Erwerbsmigration primär auf die Einwanderung von Fachkräften abzielt, hierfür nicht vor. Darüber hinaus gilt es vorliegend das hohe Alter der Betroffenen zu berücksichtigen. So erfordert eine Einreise zu Erwerbszwecken von Personen, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben, ein gewisses Mindestgehalt. Dies dient der Verhinderung von Altersarmut und dem Schutz des Renten- bzw. Sozialsystems.

Da – wie dargelegt – eine Wiedereinreise zu Erwerbszwecken mangels einschlägiger Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist, erfolgte auch keine entsprechende Beratung der Betroffenen seitens der Ausländerbehörde. Ergänzend wird angemerkt, dass die Betroffene unabhängig hiervon nach Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auch keinerlei Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise, zu der sie nach unserer Rechtsordnung verpflichtet gewesen wäre, erkennen ließ.